

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- A) BEBAUUNGSPLAN
- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Zulässig erklärt werden folgende Nutzungen des § 8 BauNVO:**
- Gewerbebetriebe aller Art,
 - Lagerhäuser und Lagerplätze in Verbindung mit betrieblicher Nutzung,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
- Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 4 und 6 BauNVO folgende Nutzungen des § 8 BauNVO:**
- Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung für Lebensmittel und Getränke,
 - Logistikbetriebe,
 - Lagerplätze selbstständige Anlagen,
 - Anlagen zur Erzeugung sowie Speicherung von Strom oder Wärme aus solarer Energie,
 - Tankstellen,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsgelände,
 - Boardinghäuser,
 - Wohnungen für Aufsichts- / Bereitschaftspersonelle sowie für Betriebsinhaber/ Betriebsleiter.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
- 2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche
- | Nutzung | Grundflächenzahl (GRZ)
§ 17 I.1 v.m. § 19 BauNVO | Geschossflächenzahl (GFZ)
§ 17 I.1 v.m. § 20 BauNVO |
|---------|---|--|
| GE | max. 0,8 | max. 1,2 |
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen
- 2.2.1 Wandhöhe (WH)
- Betriebsgebäude und sonstige bauliche Anlagen: max. 12,50 m
- Definition:
Die Wandhöhe bzw. Bauhöhe ist zu messen ab bestehender Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. des Baukörpers.
- 2.2.2 Bezugspunkt der Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- Der Bezugspunkt zur Definition der Höhenlage des Geschosses (FFK-Edgessches) orientiert sich jeweils an den Grundstücksgrenzen zur Verkehrserschließung gemäß Plänenrang am Niveau der Erschließungsstraße. Eine Höhenlücke von max. 0,50 m ist zulässig.
3. FIRSTRICHUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
- Eine detaillierte Firstrichtung wird nicht festgesetzt. Die Firstrichtung hat jedoch parallel zur längeren Gebäuseite (Traufseite) zu erfolgen. Gebäude und bauliche Anlagen sind dabei parallel zur Verkehrserschließung oder den Grundstücksgrenzen zu errichten.
4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO geregelt. Gebäude und bauliche Anlagen sind dabei nur innerhalb dieser Flächen zulässig. Auf die Festsetzung durch Planzeichen zu Baugrenzen wird Bezug genommen.
- Hinweise:
Eine Überschreitung ist nur in begründetem Ausmaß zulässig, soweit keine Verletzung der erforderlichen Abstandsflächen hervorgerufen wird.
5. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Die Straßenflächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinie werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Höhenlage orientiert sich dabei am bestehenden Gelände. Abweichungen der Höhenlage sind in dem Umfang zulässig, wie es die technischen Anforderungen der Erschließung erfordern.
- 5.1 Zufahrten
- Die Verkehrsfläche erschließt sich ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Ein- und Ausfahrten zu erfolgen. Die Lage der jeweiligen Grundstückszufahrten kann dabei variieren. Die Höhenlage orientiert sich dabei an der öffentlichen Verkehrsfläche sowie am bestehenden Gelände. Abweichungen der Höhenlage sind in dem Umfang zulässig, wie es die technischen Anforderungen der Erschließung erfordern.
- 5.2 Stellplätze
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich dabei an die Stellplatzsatzung der Gemeinde Heldenstein in der jeweils gültigen Fassung.
- Hinweise:
Der Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und im Zuge der Einzelgenehmigung nachzuweisen.
6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)
- 6.1 Gestaltung baulicher Anlagen
- Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD)
- Dachneigung: Satteldach bis max. 25°
- Pultdach bis max. 10°
- Zäune: Die baulichen Anlagen sowie Foliendach und Gründach:
- Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut zulässig;
- Bei FD auch aufgeständerte Modulstrukturen statthaft; zulässige Höhe der Module max. 2,50 m über fertiger Dachhaut.
- Dachaufbauten: unzulässig
- zulässig nur in Form von technischen Anlagen.
- Hinweise:
Eine Höhe dieser Anlagen ist bis max. 2,50 m an OK-Decke zulässig.
- 6.2 Abstandsflächen
- Die Tiefe der Abstandsflächen innerhalb des Geltungsbereiches bemisst sich ausschließlich gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.3 Einfriedungen
- Art und Ausführung: Metallzaun, Industriegitterzaun, Maschendrahtzaun sowie lebende Zäune
- Höhe der Einfriedung: max. 2,00 m an OK-fertiges Gelände; um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten.
- Sockel: unzulässig
- Bei der Errichtung von Mauern in Form von Gabionen oder Naturstein ist auf ausreichend große Durchlässe für Kleinsäuger zu achten.
- 6.4 Gestaltung des Geländes
- Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches darf nur in der Form verändert werden, wie es hinsichtlich der festgesetzten Nutzung erforderlich ist. Das Geländeniveau hat sich dabei am Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße zu orientieren.
- 6.4.1 Abgrabungen und Aufschüttungen
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 1,00 m zulässig. Das Geländeniveau des Gewergrundstücks hat sich am Straßenniveau der Verkehrserschließung zu orientieren. Auffüllungen über dieses Niveau sind nur bis max. 0,50 m zulässig.
- 6.4.2 Stützmauern
- Stützmauern (auch in Form von Trockenmauern) im Bereich von Gebäuden und baulichen Anlagen (Außenputz/Anlieferung etc.), sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über fertiger Gelände zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden. Stützmauern sind in Sichtbän, Naturstein oder Gabionen zu errichten. Stützmauern unmittelbar an Grundstücksgrenzen sind unzulässig.
- Hinweise:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines Dritten erfolgen. In den Bauvorlagen sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die FFK-Edgessches.
- 6.5 Nutzung erneuerbarer Energien
- Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches sind Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien zu treffen. Dabei werden Anlagen für Solarthermie oder Photovoltaik auf den Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen entsprechend der maximalen Grundfläche für zulässig erklärt. Zudem sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu treffen. Bei geeigneten Dächern sind diese Anlagen entsprechend dem Vorfall der Dachneigung zu errichten. Aufgeständerte Konstruktionen sind nur bei Flachdachausführungen zulässig.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 6.6 Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und baulichen Anlagen zulässig und dürfen nicht über die Fassadenbereiche hinausragen.
- Freistehende Werbeanlagen als Werbepylonen, Werbestelen und Fahnenmasten sind mit einer Höhe bis max. 12,00 m ab fertiger Gelände zulässig.
- Bei Lichtkannen sind grelle Farben, Farbzeichnungen und Wechsellicht unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen nicht in den Außenbereich hinauswirken.
- Zudem sind die Werbeanlagen so zu errichten, dass durch diese Verkehrsteilnehmer auf den öffentlichen Verkehrserschließungsstraßen sowie der Bundesautobahn A54 nicht geblendet bzw. irritiert werden.
7. ZENTRALE NIEDERSCHLAGSWASSERBESITEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR.14 BAUGB)
- Auf den privaten Grundstücksflächen sind ausreichend dimensionierte Rückhalte- bzw. Versickerungsanlagen zur Sammlung sowie zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu errichten (zentrale Rückhaltung sowie Versickerung von Niederschlagswasser).
- Die Rückhalte-/ Versickerungseinrichtungen sind in Form von oberirdischen Becken oder Mulden bzw. als unterirdische Zisternen oder Rigolenysteme auszubilden. Verschlusshütten Regenwasser ist vor der Einleitung auf den einzelnen Baugrundstücken entsprechend zu behandeln (Merktblatt DWA-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser).
- Hinweis:
Ein Nachweis der Dimensionierung hat in den nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Entwässerungsplanung zu erfolgen.
- B) GRÜNRORDNUNGSPLAN
- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
8. VERKEHRSFÄCHEN, STELLPLATZE, ZUFUHRUNGEN UND ZUGÄNGE
- Auf eine geringstmögliche Befestigung ist zu achten: untergeordnete bzw. gering belastete Ver- kehrsflächen und sonstige aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen – mit Ausnahme aller Bereiche, wo grundwasserergründende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungserföhrde ausgeht – sind mit unverfestigten und/oder teilverfestigten Belägen zu befestigen.
- Eine Verfestigung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserundurchlässige Deckschichten der Vorrang einzukommen ist. Die Stellplätze im Freibereich sind als unbefestigte Flächen mit Versiegelungsbeschränkung auszuführen, wobei der Durchlässigkeitsgrad der Belagsdecke der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens anzugleichen ist. Vorgehen sind Porenpflaster, Rasengitterpflaster, Sandgitterpflaster, Rasengitterpflaster, Schotterrasen und vergleichbare Beläge.
9. NICHTÜBERBAUBARE UND BETRIEBLICHE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- Die privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen und nicht anderweitig für betriebliche Zwecke genutzten Freiflächen innerhalb des Planungsbereiches sind gemäß Art. 7 Abs. 1 BayBO wasser- und wasserundurchlässig herzustellen und angemessen zu begrünen oder als Pflanzflächen auszubilden. Sie sind entweder als Rasen- oder Wiesentflächen zu gestalten oder flächig mit Bodendeckern und/oder Staude zu versehen und gegebenenfalls mit Gehölzen zu bepflanzen.
- Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig. Eine Versiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
10. ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN / PFLEGE MASSNAHMEN
- Die in der Plandarstellung definierten Baum- und Strauchpflanzungen stellen eine Mindestanzahl an Pflanzungen dar. Die Anzahl und die Lage der Gehölzpflanzungen (Baum-/Strauchpflanzungen) sind mit Ausnahme der straßenraumprägenden Gehölze variabel, wobei das planerische Konzept im Grundsatz einzuhalten ist.
- Bei der Mahd sind tierschonende, schneidende Werkzeuge zu verwenden. Die Schnitthöhe beträgt 15 cm. Anfallendes Mahdgut ist am kürzlichen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergebnisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
11. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
12. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
13. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH
- Im weiteren Verfahren werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet. Auf Grundlage der naturwissenschaftlichen Bilanzierung werden die erforderlichen Flächen- und Maß- nahmen zum Ausgleich sowie gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen festgelegt und ergänzt.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Phagenabgrenzung:
- Die nicht beplanten Bereiche und Räume zwischen den Gehölzen sind zu mähen. Die Gehölze sind in ihrer Entwicklung zu fördern.
 - Mahd je nach Bedarf
- 10.6 Schutz und Erhalt bestehender Gehölze
- Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand, insbesondere die am östlichen Rand des Planungsbereiches befindliche Baumbesetzung, sind ggf. vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen“ (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
11. ARTENLISTEN
- Es ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial aus dem Bereich 6.1 „Alpenvorland“ zu achten. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Schreypflanzen ist nicht zulässig.
- 11.1 Gehölze 1. Ordnung
- Einzelgehölz: Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, Stammumfang 12-14, Straßenraumprofil, falls erforderlich;
- Pflanzung in der Fläche: verpflanzte Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150 cm:
- Acer platanoides Salix-Alhorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Alnus glutinosa Schwarz-Eiche
Betula pendula Sand-Birke
Quercus petraea Trauben-Eiche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
und andere vergleichbare, standortheimische Arten.
- 11.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung
- Einzelgehölz: Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, Stammumfang 12-14, Straßenraumprofil, falls erforderlich;
- Pflanzung in der Fläche: verpflanzte Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150 cm:
- Qualität: H 8-10 (Ostgehölz)
- Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hain-Buche
Malus sylvestris Holz-Äpfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Pyrus pyralis Holz-Birne
Salix caprea Salweide
Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
Sorbus arbuscula Arbus-Eberesche
Sorbus torminalis Elsbeere
- 11.3 Sträucher
- Mindestqualität: Strauch-, mind. 4 Triebe, Höhe 60-100 cm:
- Berberis vulgaris Berberitze
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Rot-Hornleuchter
Corylus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
und andere vergleichbare, standortheimische Arten.
12. ARTENSCHUTZ MASSNAHMEN
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
13. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
14. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
15. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
16. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
17. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
18. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
19. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
20. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
21. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
22. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
23. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
24. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
25. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
26. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
27. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
28. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
29. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
30. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
31. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
32. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
33. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
34. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
35. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
36. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
37. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
38. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
39. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
40. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
41. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
42. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
43. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
44. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
45. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
46. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
47. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
48. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
49. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
50. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
51. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
52. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
53. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
54. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
55. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
56. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
57. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
58. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
59. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
60. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
61. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
62. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
63. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
64. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
65. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
66. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
67. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen d. h. nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Strahlr und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist au- ßerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
68. Artenschutzmaßnahmen
- Derzeit in vielen Kartierungen vor Ort statt. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtl- chen Prüfung (sAP) liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Darin enthaltene Ergeb- nisse und Aussagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten wird dann entsprechend als Bestandteil der Verfahrensunterlagen als Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan aufgeführt.
69. Sonstige Artenschutzmaßnahmen
- Leuchtmittel
- Bei den Außen-, Parkplatz- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenun- schädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED, warmweiß mit max. 2700 K) zu verwenden.
- Es ist auf darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert